

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 62 (1972)

Artikel: Die Rorschacher Unruhen von 1558 und 1559

Autor: Müller, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rorschacher Unruhen von 1558 und 1559*

Walter Müller

Im Blick unserer von schweren Spannungen, Umsturz und Krieg geprägten Zeit waren die Rorschacher Unruhen der Jahre 1558 und 1559 recht harmlose Vorgänge. Sie brachten kein Blutvergießen und kaum Ansätze zu Gewalttat. Und doch kommt ihnen für die Geschichte unserer Heimat erhebliche Bedeutung zu, denn damals wurde für zweieinhalb Jahrhunderte die Stellung der Sankt-Galler Gotteshausleute zu ihrem Landesfürsten und seinem geistlichen Staat festgelegt.

Ursprung und Vorgeschichte

Jene Unruhen hatten eine lange Vorgeschichte. Ihre Wurzeln liegen fast hundert Jahre früher im Aufbau des in Verwaltung und Rechtspflege zentralistisch ausgerichteten Klosterstaates, der althergebrachte örtliche Sonderrechte beseitigte. Der lange aufgestaute Unmut der Gemeinden äußerte sich nach dem Klosterbruch im Jahre 1489 mit elementarer Gewalt; die Erhebung der mit der Stadt St.Gallen und dem Lande Appenzell verbündeten Gotteshausleute brach damals aber mit der militärischen Intervention der eidgenössischen Schirmorte zusammen. Die Städte Zürich und Luzern waren wie die Länder Schwyz und Glarus mit der Abtei St.Gallen im Jahre 1451 ein ewiges Burg- und Landrecht eingegangen und stellten seit 1479 im Turnus einen Schirmhauptmann, der dem Abt in der Wahrung der Herrschaft beistand.

Auch nach der Niederlage im Sankt-Galler Krieg setzten sich die örtlichen Verbände gegen den Landesherrn immer wieder zur Wehr. Als Indiz mag gelten, daß Urteile des in Rorschach tagenden niederen Lehengerichts im frühen 16. Jahrhundert öfters die Bauern gegen ihre meistens geistlichen Lehenherren schützten.

In ein neues Stadium traten die Auseinan-

dersetzungen mit der Reformation, als die Bauern religiöse Anliegen mit politischen und wirtschaftlichen Forderungen verbanden und die Herrschaft des Klosters auf diesem Wege abschütteln wollten. Zum bis dahin vorherrschenden Kampf um das alte Recht und Herkommen gesellte sich damals ein neues, revolutionäres Element mit der Berufung auf göttliches, aus der Heiligen Schrift hergeleitetes Recht.

Dabei spielte der Reichshof Rorschach, der zusammen mit den Hauptmannschaften Rorschacherberg, Grub, Eggersriet, Altenrhein, Gaibau und Tübach das Gericht Rorschach bildete, eine führende Rolle; der Abt bezeichnete die Rorschacher im Jahre 1559 als die «rechten anfenger» jener Erhebung. Ihr Führungsanspruch äußerte sich zum Beispiel darin, daß die Rorschacher Forderungen im Frühjahr 1525 nicht mit den Anliegen des Oberamtes, sondern gesondert formuliert worden sind. Sie griffen damals auch an die Grundlagen äbtischer Herrschaft mit dem Verlangen, der Abt habe nachzuweisen, wie der freie Reichshof ans Kloster gekommen sei.

Auch 1525 blieb den Gotteshausleuten der Erfolg versagt, doch gewann in der Folge die Reformation weiter Raum, und im Oktober 1528 entschied sich auch die Kilchhöri Rorschach für den neuen Glauben. Sie wirkte maßgebend am Aufbau des neuen, unter der Schirmhoheit Zürichs stehenden Staates der Gotteshausleute mit, nachdem diese beschlossen hatten, den Abt nicht mehr als ihren Herrn anzuerkennen. Dieser Traum von Freiheit endete mit der Niederlage Zürichs im Zweiten Kappelerkrieg.

Aber auch im wiedererstandenen Klosterstaat pochte der Reichshof Rorschach immer wieder auf Sonderrechte. Mehr als andernorts bemühte man sich dort ferner um eine klare und schriftlich fixierte Rechtsordnung. So entstanden in den ersten Jahrzehnten

* Vortrag an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen in Rorschach am 5. Mai 1971.

nach der Reformation ein Erbrecht und eheliches Güterrecht, eine Gerichtsordnung, Wegeordnung, Einzugs- und Hofrechtsordnung.

Lange wehrte die Gemeinde sich ferner für ihr reformiertes Glaubensbekenntnis, während Abt und Konvent zwar behutsam und schrittweise, jedoch zielstrebig ihr Hoheitsgebiet zum alten Glauben zurückführten. Noch im Jahre 1546 lehnte sich Rorschach gegen ein äbtisches Mandat auf, das die Hindernierung des Messehörens als Bruch des Landfriedens mit hoher Strafe belegte. Die zum Entscheid angerufenen Schirmorte schützten jedoch den Abt, weil dem Kloster hohe und niedere Gerichte, Gebot und Verbot zustünden.

Trotzdem bot der Reichshof Rorschach unter der Führung des tatkräftigen Ammanns Kolumban Bertschi dem Abt auch fernerhin die Stirne. So beschritt die Gemeinde im Jahre 1556 wiederum den Rechtsweg vor den genossen, als eine vom Kloster erteilte Baubewilligung die Reichsstraße beeinträchtigte. Die unablässige Widersetzlichkeit veranlaßte den Landesherrn, im Juni des folgenden Jahres 1557 zehn Beschwerden gegen das Gericht Rorschach schriftlich zu formulieren. Dabei standen zwei Fragen im Vordergrund. Zuerst das Verfahren für die Wahl des Ammanns, der stets aus dem Reichshof stammte und nie von den umliegenden Hauptmannschaften gestellt werden konnte. Die Rorschacher Offnung vom Jahre 1469 sagt im Gegensatz zu anderen Texten nichts von der Setzung des Ammanns durch den Abt aus einem Dreievorschlag der Gerichtsgenosse. Vermutlich stand der Gemeinde die freie Ammannwahl zu. Der Abt beklagte sich nun, Rorschach betraue ungeachtet der im Amt seit beschworenen Gehorsamspflicht gegen das Kloster stets Gegner der äbtischen Herrschaft mit dem Amt. Die zweite, für den weiteren Verlauf wichtigere Beschwerde des Landesherrn betraf die eigenmächtige Ausstellung der Mannrechtsbriefe, einer Art von Leumundszeugnissen, durch den Reichshof. Darin werde auch die Befreiung der wegziehenden Rorschacher von der Leibeigenschaft ausgesprochen. Das stehe nur dem Landesherrn zu, weshalb solche Urkunden in der fürstlichen Kanzlei ausgefertigt werden müßten. Die Rorschacher widersetzten sich diesen herrschaftlichen Forderungen auf der ganzen Linie. Als die Hartnäckigkeit beider Parteien den von den Schirmorten gewiesenen Weg zu einer gütlichen Verständigung verbaute, beschritt das Kloster den Rechtsweg und brachte den Streit im Juni

1558 vor die in Baden versammelten eidgenössischen Boten.

Dort fällten am 9. Juni 1558 der Burgermeister von Zürich, der Schultheiß von Luzern und die Landammänner von Schwyz und Glarus ihren Spruch, fast durchwegs zu Ungunsten Rorschachs. Er betraf – in Stichworten umrissen – folgende Fragen:

- die Besetzung des Ammann- und des Weibelamtes und die Bestellung der Richter,
- die Zuständigkeit des Niedergerichts in Streitfällen um Frevel, bei Feld- und Holzvergehen, im Pfändungsrecht, bei Ehrverletzung und in «malefizischen» Fällen,
- Gebote und Verbote in den Fronwäldern des Klosters,
- den Weinzehnten und
- die freie Reichsstraße zu Rorschach.

Mannrechtsbriefe und Leibeigenschaft blieben in diesem Verfahren ausgeklammert, weil der Abt hier eine gütliche Einigung anstrebe und sich zuerst auch versöhnlich zeigte. So wollte er den Rorschachern die Befugnis zur Ausstellung der Urkunden lassen, wenn sie ihm alle Fortziehenden meldeten. Im August 1558 versuchten die höchsten Beamten des Klosters (Hofmeister und Kanzler mit dem Statthalter und dem Vogt zu Rorschach) ohne Erfolg, die Gemeinde dafür zu gewinnen. Nun wandten sich die Rorschacher gegen die vom Abt prätendierte Leibeigenschaft.

Freie und leibeigene Gotteshausleute

Damit trat die Auseinandersetzung in eine neue Dimension; erst hier gewann sie über den Zank um einzelne Befugnisse und Abgaben hinaus ihre eigentliche Bedeutung. Wie konnte dieses Wort Leibeigenschaft eine solche Wirkung haben? Zum Verständnis müssen wir wiederum zurückgreifen. Im Spätmittelalter hatte sich ein einheitlicher Stand der Gotteshausleute ausgebildet, der sowohl gegen die Eigenleute des Adels als auch gegen die freien Bauern deutlich abgesetzt war. Dieser Personenverband fügte sich nicht in das alte ständische Schema von frei oder unfrei; er bildete eine neue Kategorie, was Raum zu unterschiedlicher Wertung ließ. So haben sich die Bauern vom 15. Jahrhundert an als freie Gotteshausleute verstanden und diesen Ausdruck in einigen Offnungen und Urkunden auch schriftlich verankern können.

Ihr Anspruch, frei zu heißen, stützte sich vor allem auf die Freizügigkeit und das freie Heiratsrecht, auf den freien Zug und Wech-

Brief der Gemeinde Goldach an eine hochgestellte Zürcher Persönlichkeit im Spätherbst 1558 (Staatsarchiv Zürich A 244.1. Das undatierte Schreiben wird zu Unrecht oft in die Jahre 1525–1529 gesetzt; vgl. 101. Neujahrsblatt des Historischen Vereins, St.Gallen 1961, Anm. 58 auf Seite 16)

Unser frünlichst grüß dimer grünstiger
 Herr der Domäne wie wirer wacht noch
 in frischer Lustzum hant das vüre Saatblöten
 bi uns hin und uns vom verluste wachzen
 als tanzer gemaind goldach bericht wie
 das wir am yunge gemaind angeleit mit
 aindam und es aigen waund sin noch am
 Gottswil overlein als wamig als unsre
 etrinen nachspuren kann rostark er oft als
 ein grünstiger Herr und leibhaber der prächtigkeit
 unsre aindigen et offisch unsren herren des
 vier ethan loblicher angroßhaft das von uns
 vor unsren herren öffentliche bekants habend
 das von zu fain lib aigenhaft mir bewilget
 habend und noch inn obwegen waund fain
 wegs sind wie aigen sin waund och inn
 wauden so vor uns rats unsre trost und freiland
 und stark zibt dain grünstiger wese
 her so sind wir am yunge gemaind goldach.
 noch bader manning und frölich grünz
 wie mit unsre boten anzaint und das von
 then fang von und lib aigen sin waund noch
 overden baird ist frölich ist wachland
 einer yunge gemaind goldach in wachland
 vor unsren prächzen herren zu jünt das
 si unsre inn vergessen wachland das von uns
 zu haben öffentl hand füren laufen dat wir
 am yunge gemaind in fain lib aigenhaft
 mir bewilget habend noch höch und frisch
 frölich und verwalzen waund dain
 wiser her so thund das best mit uns und wachland
 uns alwo bi gelerzt güt unsren was uns zu
 wissen noch ist dain wege in fain weg ver

künft nichtland wändam dann es lig von
 uns unsren wachzen güt vid am her
 satz dain so thund das best mit uns gro
 dor dain schlinge von unsre wachland möcht
 verdauen wachland vor dat mit gemaind
 willer ihm dain abgüt gath in wach
 landgau

Unser willer grünz
 seheram gefissein dain
 einen yungen gemaind
 goldach

Unser grünstiger wälder Herr es bericht
 für uns zu dianam grünz erfamer gemaind
 Gottswil als manlich möchtwil und
 grünath die bald gemaind waund enzivit
 ob aigen sin botten och frölich yr wachland
 das best mit unsre botten thun und juan
 yr manning und mochurft trümlid dor
 thun dain abgüt wachland dor
 wachland ob dian abwarten best der uns raff
 den gale galant watz wörtern wo uns
 und rats dor der begütte

zu der grünz wachland wachland der wachland
gau.

A 244. 2

sel. Eine Änderung der Rechtsstellung, besondere Rechte oder Privilegien, waren damit nicht verbunden. Die Bezeichnung als freie Gotteshausleute ist wohl auch aus dem gesteigerten politischen Selbstbewußtsein zu verstehen, denn die Sankt-Galler Untertanen wagten damals im Laufe weniger Jahrzehnte zweimal den Versuch zur Beseitigung der äbtischen Herrschaft, – und sie scheiterten nur am Widerstand der Eidgenossen. Zudem kam im Wunsche, als frei zu gelten, auch das Streben nach höherer sozialer Wertung zum Ausdruck, das indessen mit einer vom Kloster ausgehenden und auf die Dauer stärkeren Gegenbewegung zusammenstieß. Schon Abt Ulrich Rösch hat gegen das Ende seiner Regierung – er starb 1491 – öfters die

Tendenz bekundet, die Untertanen generell als des Klosters Eigenleute anzusprechen. Seine Nachfolger erhoben dann den Anspruch auf uneingeschränkte Gewalt über die ihnen unterworfenen Bevölkerung, und diese verstärkte Betonung der persönlichen Abhängigkeit äußerte sich im Worte «Leib-eigenschaft».

Irgendwelche neue Lasten oder eine Schmälerung der Rechte waren mit dieser Bezeichnung nicht verbunden. Bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts stehen die beiden Benennungen für die Sankt-Galler Untertanen – hier leibeigene, dort freie Gotteshausleute – nebeneinander. Diese durchaus gegensätzliche Wertung des selben Verhältnisses zum Galluskloster hatte allen Streit des Spätmittel

telalters überdauert und kam nun erst im Jahre 1558, bei Gelegenheit des Zwistes mit Rorschach, zum Austrag. Darum wappneten sich die Gegner.

Ausweitung auf zwölf weitere Gemeinden

Das Kloster trug aus Urkunden und Akten eine umfangreiche Dokumentation über die Bedeutung des freien Zuges und das Untertanenverhältnis zusammen, während die Rorschacher – ungeachtet der Mahnung der Schirmorte zum Stillehalten – Verbündete in der Gotteshauslandschaft suchten. Auf ihre lebhafte Agitation schlossen sich zwölf

weitere Gemeinden der Alten Landschaft (Goldach, Steinach, Mörschwil, Tablat, Berg, Waldkirch, Wittenbach, Gaiserwald, Lömmenschwil, Straubenzell, Rotmonten und Bernhardzell) der Bewegung an. In Erinnerung an das Bündnis während der Reformation suchten manche Gemeinden Rückhalt bei Zürich. So schrieb das Gericht Tablat dorthin an Bürgermeister und Rat:

«Gott welle uns den tag mit leben lassen, daß es darzue (zur Leibeigenschaft) solt kommen.» Von jeher seien sie freie Gotteshausleute gewesen.

Und auch Goldach bat die Herren zu Zürich als «liebhaber der grechtigkeit» mit eindringlichen Worten um Hilfe:

«Wir wend, ain gantz gmaind ainhellig, nüd libaigen sin noch, (so) ain goth wil, werden. Wir habend in kain libaigenschaft nie bewilget. Sind nie aigen gsin, wends och nüd werden, so ver uns Goth, unser trost und Hailand, gnad und stercky git.» Zürich möge ihnen helfen «us disem schwären last, der uns uf den hals gelait wot werden».

Abordnungen mehrerer Gemeinden wurden in Zürich vom Bürgermeister oder von Ratssherren angehört und in der Hoffnung auf gütliche Einigung bestärkt. Die Stadt Zürich war den Gotteshausleuten anfänglich günstig gesinnt und wies ihre Tagsatzungsboten an, den Rorschachern nach Möglichkeit beizustehen und dafür zu sorgen, daß sie von den drei andern Schirmorten angehört würden.

Der Reichshof faßte seine Argumente gegen die Leibeigenschaft und die weiteren Forderungen des Abtes in einem ausführlichen, durch Urkundenabschriften ergänzten Bericht zusammen, der durch berittene Boten allen Schirmorten zugestellt wurde. Eingangs heißt es darin ebenfalls, der erste, größte und «fürnemste» Artikel sei die Leibeigenschaft, welcher unerhörten Dienstbarkeit und Knechtschaft weder sie noch ihre Vorfahren je unterworfen waren. Rorschach sei ein freier Reichshof, der «obrist in des gotzhus landschaft», vom Reiche nur als Pfand ans Kloster gekommen. Sie hätten sich selber von der Reichssteuer freigekauft und seien darum keinem Herrn mit Leibeigenschaft verpflichtet.

Diese Argumentation war rechtlich allerdings nicht haltbar, denn Rorschach gehörte zur frühen sanktgallischen Grundherrschaft, und die Reichsvogtei, worauf sich die Benennung als Reichshof stützte, war nichts anderes als die alte Hochvogtei des Klosters. Auf ebenso schwankendem Boden bewegten die Rorschacher sich mit dem Versuch, der Frei-

zügigkeit eine neue, zur bisherigen Übung in Widerspruch stehende Deutung zu geben, indem die Fortziehenden nach ihrer Meinung dem Kloster weder Fall noch Fastnachthenne mehr schuldeten. Das ist wohl mit der starken Auswanderung Neugläubiger aus Rorschach in jenen Jahrzehnten zu erklären.

Mehr Gewicht besaß der Hinweis auf Präzedenzfälle. Der Bischof von Konstanz habe kürzlich um die Leibeigenschaft einen Streit mit den Bürgern von Arbon geführt und sei von den Eidgenossen abschlägig beschieden worden. Ferner schuldeten die Appenzeller, ein eidgenössischer Stand, dem Kloster St.Gallen immer noch den Todfall. Sollten sie deswegen Leibeigene heißen, «welche verkleinerung brächte das der freien und unbbeherrschten Eidgnosßhaft». Der Fall ziehe demnach nicht zwangsläufig Leibeigenschaft nach sich.

Besonders kränkend empfanden es die Rorschacher, daß diese Zumutung ein Fürst stelle, der wie Abt Diethelm Blarer «in irem vatterland und gricht erboren» sei. Eindringlich betonten sie abschließend, die Leibeigenschaft wäre Kindern und Kindeskindern auf ewig schädlich und nachteilig. Niemand «würde mer zu uns wiben oder mannen», weil jeder Vater sein Kind vor leibeigenen Leuten warne. Auch würde an den Grenzen der Eidgenossenschaft eine «rechte und redliche Mannschaft» vertrieben.

Und wieder lief wie früher zur Charakteristik des entwürdigenden Zustandes der Leibeigenschaft das Wort von den Eingeweißen des Leibeigenen um, die des Herrn seien. Der Abt habe zu einem Gotteshausmann gesagt, «die kutten im buch syen sin und er möcht oder bedürft im die us dem lyb haspeln, welche stand ich will». Die selben Worte sollen um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein hochfahrender St.Galler Stadtbürger und kurz nach der Reformation ein äbtischer Schreiber geäußert haben. In noch drastischerer Formulierung sind sie von einem Schwyzer Landvogt im Thurgau zum Jahre 1539 überliefert. Offenbar handelt es sich um einen *topos*, einen Gemeinplatz. Unverkennbar schwingt in der Argumentation der Gotteshausleute ein reformatorischer Einschlag mit. In Rorschach und Goldach zählten zu den Wortführern der Unzufriedenen vor allem Anhänger des neuen Glaubens. Von daher ist die Berufung auf den christlichen Freiheitsbegriff der Bibel und der Kirchenväter zu verstehen – alle Menschen seien ebenbürtiger Herkunft und durch Christus freigemacht –, der im 13.

Jahrhundert in den Sachenspiegel und den Schwabenspiegel eingegangen war und im Bauernkrieg von 1525 politisch verstanden wurde. Damals hatten auch die Sankt-Galler Untertanen unter Hinweis auf die Heilige Schrift erklärt, alle leibherrlichen Abgaben seien unchristlich, wider die brüderliche Liebe und unrechtmäßig.

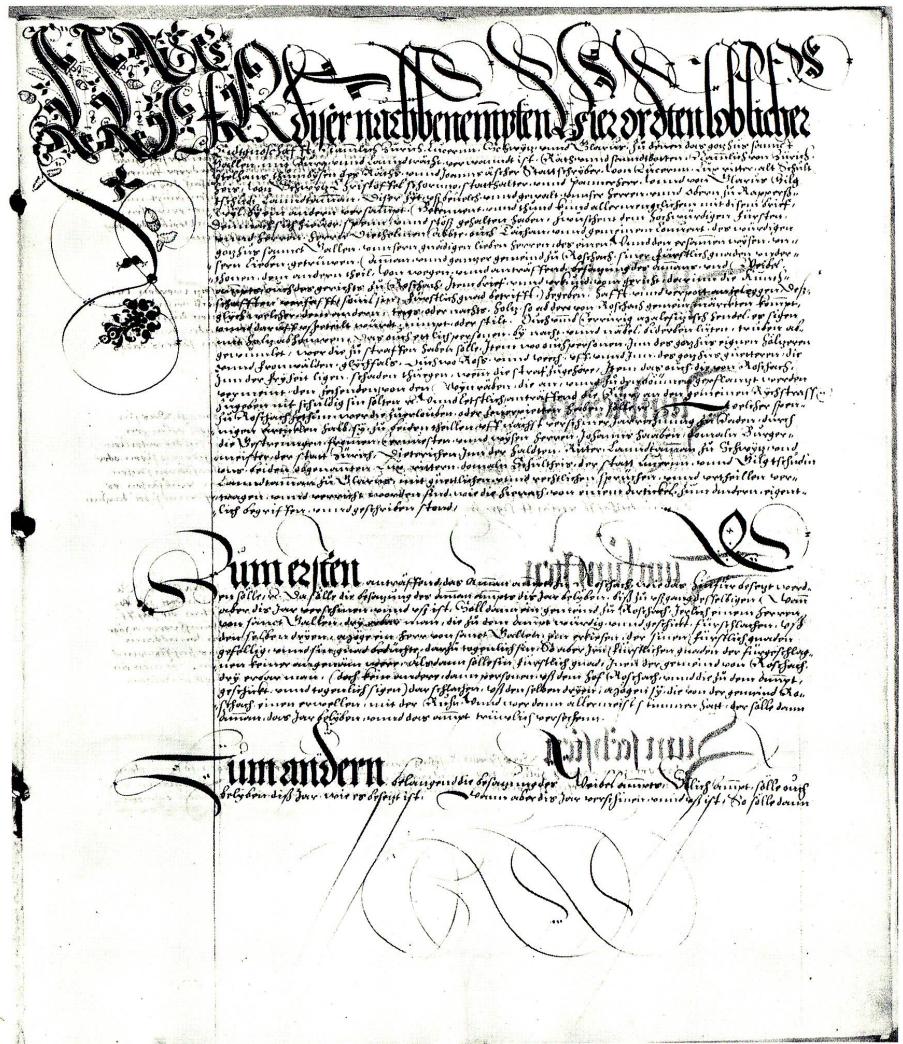
Der Rapperswiler Schiedsspruch

Am 16. Oktober 1558 fand die erste Verhandlung vor den Schirmorten in Baden statt. Sie führte zu keiner Einigung. An der nächsten Zusammenkunft vom 4. Dezember 1558 erklärte der Abt, von der Ausweitung der Bewegung auf weitere Gemeinden nichts gewußt zu haben. Das entspricht kaum den Tatsachen, denn das Stift ist durch Berichte von Amtleuten und Ammännern, die auf Aussagen von Vertrauensleuten beruhten, laufend über die Vorgänge auf der Landschaft unterrichtet worden.

Vor der letzten Verhandlung gab der Fürst am Jahresende 1558 in einem Schreiben an die Schirmorte seinem Befremden über den Widerstand der Gotteshausleute Ausdruck, weil es zweierlei Leibeigenschaft gebe. Das Kloster wolle seine Untertanen keineswegs so leibeigen machen wie die Bauern jenseits des Bodensees im Reich es seien, wo Gewandfall, Laß, Ungenossame und Frondienste gälten und die Töchter losgekauft werden müßten. Wie bisher fordere es allein den Fall und das Fastnachthuhn, die allerdings «von des menschen lib» und «us craft der lybaigenschaft» herflössen. Unmutig äußerten sich auch die katholischen Schirmorte darüber, daß die Untertanen ihren Herrn hinterrücks verklagt hätten. Die Stadt Sankt Gallen dagegen suchte bei den Eidgenossen auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Am 23. Januar 1559 traten Boten von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in Rapperswil zur entscheidenden Verhandlung zusammen. Beide Parteien trugen die bekannten Argumente vor, wobei der Abt seine Verwunderung darüber äußerte, daß die Rorschacher sich dermaßen für die Fortziehenden einsetzen und ihnen mehr Freiheiten verschaffen wollten als den im Lande Seßhaften, die doch mit der ganzen Landschaft «lieb und leid, kriegs- und todsnöte» trügen.

Die Eidgenossen ließen sich von der Tat sache leiten, daß die Gotteshausleute den Fall leisteten, dieses, wie sie sagten, Zeichen einer höchsten Leibeigenschaft. Daher lau-



tete ihr Entscheid dahin, daß Kloster habe bewiesen, daß die Rorschacher wie die übrigen zwölf Gemeinden ihm mit Leibeigenschaft zugehörten. Diese wurde aber zugleich einschränkend interpretiert: die Leibeigenschaft sei nicht anders zu verstehen und zu halten, als daß das Stift St.Gallen zu Lebzeiten die Fastnachthenne und nach dem Tode das Besthaupt vom ältesten Manne jeder Haushaltung nehme. Das Recht auf

Wegzug bleibe den Gotteshausleuten gewahrt, doch könne der Herr um Fall und Henne «nachjagen». Auch sollten Abt und Konvent den Begehrungen um Loskauf der Leibeigenschaft in billiger Weise entsprechen.

Zur kritischen Würdigung des Urteils sei in kurzen Zügen lediglich gesagt, daß für das Nachjagen um Fall und Henne der Spruch zu Recht bestand. In seinem wesentlichen

Inhalt, der Bestätigung der Leibeigenschaft, aber hält er einer kritischen Beurteilung nicht stand. In manchen Gemeinden besaß das Gallusstift weder leib- noch grundherrliche Rechte, sondern nur das erst im 15. Jahrhundert erworbene Niedergericht. Ferner war der Fall auch nach sanktgallischen Quellen kein untrügliches Merkmal der Leibeigenschaft, sondern er wurde seit der Wende zum 16. Jahrhundert zum Kennzeichen der Landesuntertänigkeit. Dieser von allen Einwohnern geforderte hoheitsrechtliche Fall konnte kein Indiz für leibherrliche Unterworfenheit bilden. Auch andernorts fehlte der von den Eidgenossen behauptete Zusammenhang zwischen Todfall und Leibeigenschaft.

Zu Recht haben die Rorschacher das Beispiel der Appenzeller angezogen, die ihre Fallpflicht vom Kloster St.Gallen erst sieben Jahre später, 1566, ablösten. Und nur ein halbes Jahrzehnt vor ihrem Rapperswiler Spruch hatten die Eidgenossen einen gleichgelagerten Streiffall anders entschieden. Der Bischof von Konstanz sprach 1554 die Bürger der Stadt Arbon als leibeigen an, weil sie ihm den Fall schuldeten und dieser eine «Bedingung» der Leibeigenschaft sei. Die im Thurgau regierenden Orte schlugen das Begehr ab, weil der Fall an vielen Orten in Brauch stehe. Den Ausschlag gaben hier wie dort wohl politische Überlegungen. In Arbon war den Eidgenossen an der Eindämmung des bischöflichen Einflusses gelegen, während sie dem Abt von St.Gallen aus Rücksicht auf ihre eigenen Untertanen immer wieder Rückhalt gegen seine Leute boten.

Der Rorschacher Putsch

Die berechtigte Unzufriedenheit über das Urteil vom 26. Januar 1559 äußerte sich in neuen Unruhen, die man – wohl zu hoch ge-

griffen – den Rorschacher Putsch genannt hat. Anstifter war Jakob Hertenstein, der Wirt zum Kreuz. An einer zufälligen Zusammenkunft vieler Männer in einer Bauhütte verbreitete er das Gerücht von einer baldigen militärischen Besetzung des Klosters Mariaberg und des Schlosses durch die Eidgenossen. Er meinte, es wäre ratsam, das in Mariaberg verwahrte Geschütz ins Dorf zu führen, damit man nicht von den eigenen Büchsen erschossen werde. Schwere Vorwürfe und Drohungen erhob er ferner gegen die vom Reichshof nach Rapperswil abgeordneten Männer. Er allein hat offenbar in Rorschach auch das böse Wort von den Einbeweinen des Leibeigenen in Umlauf gesetzt. Hertensteins Vorschlag, sich der Geschütze zu bemächtigen, löste bei den meisten Hörrern Bedenken aus. Es blieb bei Worten des Unmuts. Irgendeine organisierte, planmäßige Aktion kam nicht zustande, und es unterblieb auch jeder Versuch eines solchen Gewaltakts.

Trotzdem dramatisierten Schwyz und Luzern in Briefen an die übrigen Schirmorte den Vorfall. Sie forderten eine strenge Bestrafung, weil daraus ein «Landskrieg» hätte entstehen können und zu befürchten sei, das Rorschacher Beispiel verleite andere Untertanen. Mit diesem Argument gewannen sie schließlich auch die zuerst zögernde Stadt Zürich für eine gemeinsame Aktion. Der Schirmortenhauptmann mußte eine genaue Untersuchung durchführen und die Verdächtigen, notfalls unter Anwendung der Folter, einvernehmen. Einige Männer aus Rorschach und Goldach setzte er für mehrere Wochen gefangen. Jakob Hertenstein floh in den Thurgau.

Dann folgte im Sommer 1559 ein Strafgericht, indem Boten der Schirmorte am 5. Juli in Rorschach eine Reihe von Angeklagten mit Geld- und Ehrenstrafen belegten. Ferner mußten die Beteiligten zwölf Ge-

meinden sich wegen ihrer Drohungen beim Abt entschuldigen und um Gnade und Verzeihung bitten. Sie versprachen, in allen Streitigkeiten mit dem Kloster künftig den Rechtsweg zu gehen und mit dem Herrn von St.Gallen als ihrem Landesfürsten in Frieden und Ruhe zu leben.

Hertenstein, der Kreuzjakob, wurde auf Befehl der Schirmorte im konstanziischen Amt Arbon durch den eidgenössischen Landvogt im Thurgau ergriffen und in Frauenfeld gefangengesetzt. Die vier Stände erhoben gegen ihn vor dem Thurgauer Landgericht Klage wegen hochgerichtlicher Vergehen und forderten Strafe an Leib und Leben. Das Landgericht zu Frauenfeld aber fällte am 2. August 1559 nach der Einvernahme von Zeugen einen anderen Spruch. Hertenstein habe Leib und Leben nicht verwirkt und für seine aufrührerischen Reden mit der mehrwöchigen Haft genug gebüßt.

Die im Thurgau regierenden Eidgenossen nahmen dieses dem Verschulden angemessene Urteil sehr ungünstig auf und verpflichteten die beteiligten Landrichter zum Kostenersatz an die Schirmorte. Auch bestimmten sie, künftig seien im Thurgauer Landgericht neben mündlichen auch schriftliche Kundschafthen zugelassen. Gewaltenteilung war damals noch unbekannt. Den zu Frauenfeld freigesprochenen Kreuzjakob aber verwiesen die zehn Stände der Eidgenossenschaft, nicht nur die Schirmorte, durch Tagsatzungsbeschuß vom 7. Mai 1560 auf immer aus ihrem Hoheitsgebiet. Auf ihren Vorschlag erkannte auch der Fürstabt von St.Gallen auf dauernde Verbannung.

Der sogenannte Rorschacher Putsch bestand demnach nur in unbedachten Reden einiger Wirrköpfe. Aber selbst wenn sie ihre Absichten in die Tat umgesetzt und sich der Geschütze bemächtigt hätten, wäre ihrer Aktion jeder Erfolg versagt geblieben. Die Herrschaft des Fürstabts war im Jahre 1559

unvergleichlich solider etabliert als während des Klosterbruchs von 1489 und der Reformation, und noch zuverlässiger als früher konnte er auf die uneingeschränkte Hilfe der Eidgenossen zählen, denn in der Abwehr von Begehren der Untertanen handelten die sonst konfessionell gespaltenen Schirmorte einträchtig.

Die Folgen des Entscheides von 1559

Das Urteil vom 26. Januar 1559 hat an den Rechten und Lasten der Gotteshausleute nichts geändert. Auch die nun dekretierte Leibeigenschaft erschöpfte sich in der schon vorher erbrachten Leistung des Falls und der Fastnachthenne. Um so größer war die ideelle und politische Bedeutung, die im Zuge der Zeit liegende Überbetonung der herrschaftlichen Gewalt. Symptomatisch dafür war, daß im folgenden Frühjahr 1560 der Fürstabt von St.Gallen den Anstoß zur Erneuerung und erstmaligen schriftlichen Fixierung der seit dem hohen Mittelalter bestehenden Ehegenossame zwischen einer größeren Gruppe geistlicher Herrschaften des Bodenseeraumes gab. Auch hat der zweite Rapperswiler Schiedsspruch dem Freiheitsstreben der Untertanen für Jahrhunderte ein Ende gesetzt. Von freien Gotteshausleuten ist darnach nie mehr die Rede.

Trotzdem hat das Gericht Rorschach, wenn es sich in seinen Rechten verkürzt glaubte, auch später Auseinandersetzungen mit dem geistlichen Landesfürsten nicht gescheut. So ging nach dem Toggenburgerkrieg von 1712 die den beiden Ständen Zürich und Bern eingereichte «Remonstration der allgemeinen Landsbeschwerden» offenbar von Rorschach aus. Kurz nach der Mitte des 18. Jahrhunderts entspann sich der sogenannte Rorschacher Handel, wobei die Gemeinde unter

Umgehung der Fürstabtei erneut direkt an Zürich gelangte. Die Folge waren demütige Abbitte und empfindliche Geldstrafen. Auch an der Demokratischen Bewegung der Jahre 1793 bis 1798 war Rorschach beteiligt, doch lag die Führung damals in Gobau.

Kurz vor dem Ende des Klosterstaates wurde die sanktgallische Leibeigenschaft durch den sogenannten Güttlichen Vertrag im November 1795, also recht spät, aufgehoben. Daher ist nochmals zu betonen, daß die rechtliche wie die wirtschaftliche Stellung der Sankt-Galler Leute in keiner Weise jenem Bilde rechtloser und geknechteter Untertanen entsprach, das die Aufklärung mit der Leibeigenschaft verknüpfte. Die Gotteshausleute selber haben sich mit ihrer nur nominellen Leibeigenschaft nie abgefunden.

Deren Ursprung lag, wie wir sahen, in den Rorschacher Unruhen von 1558 und 1559. Damals kulminierte, nachdem sie während des ganzen Spätmittelalters geschwelt hatten, Auseinandersetzungen um gegensätzliche Auffassungen des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Untertanen. Trotz aller Einwendungen gegen den Rapperswiler Schiedsspruch bleibt es eindrücklich, welch großes Gewicht damals auf die Einhaltung des Rechtsweges gelegt wurde und wie der Staat der Fürstäbe von St.Gallen sich nicht von jener Willkür leiten ließ, die häufig dem Begriff des Absolutismus gleichgesetzt wird.

Die wichtigsten Quellen liegen im Stiftsarchiv Sankt Gallen (Band 1217), im Landesarchiv Glarus (AGA Fasz. 15), im Staatsarchiv Luzern (Schachtel 225) und im Staatsarchiv Zürich (A 244.3 und B VIII 279).

